



Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
F +41 31 377 77 78
info@ipi.ch | www.ige.ch

Bern, 2. September 2015

Die neue «Swissness»-Gesetzgebung: Die wichtigsten Neuerungen

Das Herzstück der Revision befindet sich im **Markenschutzgesetz: Präzise Regeln** über die geografische Herkunft einer Ware oder einer Dienstleistung.

Gleichzeitig wird neu **erlaubt**, das **Schweizerkreuz auf Waren** anzubringen.

Unterschiedliche Regeln für verschiedene Warenkategorien

Naturprodukte, Lebensmittel und Industrieprodukte werden unterschiedlich behandelt. Die Konsumentinnen und Konsumenten erwarten bei einem Schweizer Apfel, einem Schweizer Käse und einer Schweizer Zahnbürste nicht überall denselben Anteil «Schweiz».

a) «Swissness» bei Naturprodukten

Bei Naturprodukten¹ ist die Art des Produkts ausschlaggebend. Die Kriterien entsprechen materiell denjenigen des Lebensmittelrechts². Bei pflanzlichen Erzeugnissen ist das der Ort, wo sie geerntet werden. Ein Schweizer Apfel oder ein Schweizer Salat muss also in der Schweiz geerntet werden. Allerdings ist der Anwendungsbereich von Artikel 48a Markenschutzgesetz (MSchG³) weiter, da gewisse Naturprodukte – beispielsweise Kies oder Sand – keine Lebensmittel sind.

b) «Swissness» bei Lebensmitteln

Bei Lebensmitteln⁴ müssen mindestens 80% des Gewichts der in der Schweiz verfügbaren Rohstoffe aus der Schweiz stammen. Bei Milch und Milchprodukten sind es 100% der Milch. Dieser Grundsatz wird in mancher Hinsicht präzisiert oder gar durchbrochen:

- Nur in der Schweiz überhaupt verfügbare Rohstoffe werden berücksichtigt. Entscheidend ist der Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten: Liegt dieser bei über 50 Prozent, so werden die entsprechenden Naturprodukte vollständig angerechnet. Liegt er zwischen 20 und 50 Prozent (z. B. Erdbeeren), werden sie lediglich zur Hälfte in die Berechnung einbezogen; liegt er gar unter 20 Prozent (z. B. Haselnüsse), so können sie ganz vernachlässigt werden.

¹ Produkte, die ohne Verarbeitung verwendet werden können wie z.B. Pflanzen, Mineralwasser, Produkte aus Jagd und Fischfang, etc.

² Vgl. Art. 15 Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR [817.022.21](#)).

³ Die neuen MSchG-Bestimmungen sind im Bundesblatt von 2013 auf den Seiten 4795 ff. publiziert: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/4795.pdf>.

⁴ Produkte, die als Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR [817.0](#)) gelten, mit Ausnahme der Naturprodukte nach Artikel 48a MSchG. Tabak und Tabakprodukte fallen nach der Revision des Lebensmittelgesetzes nicht mehr unter den Begriff Lebensmittel und gelten deshalb als industrielle Produkte.

- Naturprodukte, die etwa aufgrund eines Ernteausfalls vorübergehend nicht verfügbar sind, müssen während dieser Zeit nicht angerechnet werden.
- Naturprodukte, die in der Schweiz aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht produziert werden können (z. B. Ananas, Avocado, Kaffee, Kakao), werden nicht berücksichtigt.
- Gewichtsmässig unwesentliche Zutaten können unberücksichtigt bleiben.
- Naturprodukte, die aufgrund von technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck in der Schweiz nicht produziert werden können, müssen ebenfalls nicht berücksichtigt werden.
- Ausnahmsweise darf auf einen einzelnen Schweizer Rohstoff hingewiesen werden, wenn das Lebensmittel vollständig in der Schweiz hergestellt worden ist und der Rohstoff für das Lebensmittel gewichtsmässig bedeutend sowie entweder namensgebend oder wesensbestimmend ist (Beispiel: Lasagne mit Schweizer Rindfleisch). Das Anbringen des Schweizerkreuzes ist in diesem Fall nicht zulässig. Für die Konsumentinnen und Konsumenten muss klar ist, dass sich «Schweiz» nur auf den einzelnen Rohstoff und nicht auf das ganze Lebensmittel bezieht. Der Hinweis darf deshalb nicht grösserer geschrieben werden als der Produktname.

Zudem muss die Tätigkeit, die dem Produkt seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, in der Schweiz erfolgt sein (z.B. die Verarbeitung von Milch zu Käse).

Wie bereits heute müssen auch in Zukunft alle Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen. So müssen das Produktionsland und die Herkunft der Rohstoffe eines Lebensmittels angegeben werden. Daran wird sich nichts ändern. Diese Informationen müssen weiterhin auf dem Produkt angebracht werden. Auch Anforderungen an Speisekarten bleiben bestehen. Lebensmittelrechtlich korrekte Angaben dürfen nur dann werbe- oder markenmässig auf einem Produkt angebracht werden, wenn die «Swissness»-Kriterien erfüllt sind. So darf beispielsweise auf der Verpackung eines Käses, der in der Schweiz aus ausländischer Milch hergestellt worden ist, nach Lebensmittelrecht «Produktionsland Schweiz» stehen, der Käse darf aber nicht mit der Angabe «Schweizer Käse» gelabelt werden.

c) «Swissness» bei Industrieprodukten

Bei Industrieprodukten⁵ müssen mindestens 60% der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen. Berücksichtigt werden sämtliche Fabrikationskosten (d. h. die Kosten für Rohmaterialien, Halbfabrikate, Zubehörteile, produktbezogene Löhne und die Fabrikationsgemeinkosten) sowie neu auch die Kosten für Forschung und Entwicklung, Qualitätssicherung und Zertifizierung. Auch hier sind Ausnahmen vorgesehen:

⁵ Industrielle Produkte und Handwerksprodukte, d.h. alle Produkte, die nicht als Naturprodukte oder Lebensmittel gelten (z.B. Maschinen, Messer, Uhren).

- Naturprodukte, die in der Schweiz nicht vorkommen (z.B. Edelmetalle, Stahl, Mineralöle) werden nicht miteinberechnet.
- Materialien, die hierzulande nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, müssen bloss anteilmässig berücksichtigt werden, das heisst nur in dem Umfang, in dem sie in der Schweiz verfügbar sind.
- Hilfsstoffe von untergeordneter Bedeutung können vernachlässigt werden.

Zudem muss mindestens ein wesentlicher Herstellungsschritt in der Schweiz erfolgt sein.

d) Möglichkeit der Auslobung spezifischer Tätigkeiten

Für Unternehmen, welche die «Swissness»-Kriterien nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit, einzelne Produktionsschritte auszuloben. Dabei muss die erwähnte spezifische Tätigkeit vollständig in der Schweiz vorgenommen werden: Wurst «geräuchert in der Schweiz», Möbel «Designed in Switzerland». Das Schweizerkreuz darf in diesen Fällen jedoch nicht verwendet werden. Denn Konsumentinnen und Konsumenten verstehen das Schweizerkreuz in aller Regel als Hinweis auf die Herkunft des Produkts als Ganzes und nicht als Hinweis auf einen einzelnen Herstellungsschritt. Deshalb darf das Schweizerkreuz nur mit Angaben wie «Swiss Research» verwendet werden, wenn die Swissness-Kriterien für das Produkt als Ganzes erfüllt sind.

e) «Swissness» bei Dienstleistungen

Ein Unternehmen kann schweizerische Dienstleistungen anbieten, sofern es seinen Sitz und einen tatsächlichen Verwaltungsort in der Schweiz hat.

f) Neues Register und Geografische Marke

Neu sind zusätzliche Instrumente vorgesehen, welche die Rechtsdurchsetzung im In- und Ausland erleichtern. Dazu gehören das Register für geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Produkte (analog dem Register für landwirtschaftliche Erzeugnisse, das vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW geführt wird) und die geografische Marke.

Das neue Register soll vom IGE geführt werden. Damit können in Zukunft geografische Angaben auch für Waren wie beispielsweise Uhren und Textilien registriert werden. Ausserdem können sämtliche in ein Register eingetragenen geografischen Angaben wie «Gruyère» für Käse oder «Schweiz» für Uhren als geografische Marken geschützt werden. Wie die Eintragung in das Register für geografische Angaben ist auch die Registrierung einer geografischen Marke eine offizielle Schutzanerkennung. Damit wird der Schutz und die Durchsetzung im Ausland deutlich vereinfacht: Die Herkunftsangabe hat einen klar identifizierbaren Rechtsinhaber (Branchenverband oder die für das fragliche Lebensmittel repräsentative Gruppierung), der mit dem Schutztitel gegen Trittbrettfahrer vorgehen kann.

Das Schweizerkreuz auf Waren wird legal

Mit der **Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz)**⁶ darf neu das Schweizerkreuz auf Schweizer Waren verwendet werden. Damit wird den Produzenten ein wichtiger Werbeträger zur Verfügung gestellt. Bisher durfte das Kreuz nur für Schweizer Dienstleistungen gebraucht werden.

Das *Schweizer Wappen*⁷ bleibt grundsätzlich der Eidgenossenschaft vorbehalten. Eine Ausnahme bildet ein Weiterbenutzungsrecht, das – auf Antrag – für Unternehmen gewährt wird, die das Schweizerwappen bereits seit Jahrzehnten als Teil ihres Unternehmenskennzeichens verwenden und damit *Schweizer* Waren und Dienstleistungen labeln.

Ständig aktualisierte Informationen zur «Swissness»-Gesetzgebung finden Sie auf der Webseite des Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum: www.ige.ch/swissness

Kontakt: Eidg. Institut für Geistiges Eigentum, Tel. +41 31 377 77 77 / swissnessinfo@ipi.ch

⁶ Die neuen Bestimmungen sind im Bundesblatt von 2013 auf den Seiten 4777 ff. publiziert: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/4777.pdf>

⁷ Das Schweizerwappen ist ein Schweizerkreuz in einem Dreiecksschild.